

E. Das ABVSA hat gemäss Art. 23 FZG darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation erfüllt sind. Es genehmigt den Verteilungsplan. Die freien Mittel sind aufgrund des Vermögens, das zu Veräusserungswerten einzusetzen ist, zu berechnen.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation des Stiftungsvermögens sind gegeben, nachdem sämtliche Anschlussverträge aufgelöst wurden und sich die einzelnen Arbeitgeber verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen haben.

ABVSA, 2. Juli 1999

Art. 83 Abs. 2 ZGB; § 4 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 18. August 1998 (BGS 846.1). – Massnahmen der Aufsichtsbehörde bei ungenügender Organisation und gesetzeswidrigen Vermögensanlagen (vorliegend Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes bzw. zur Durchführung der Liquidation der Stiftung).

Aus den Erwägungen:

.....

F. Sind die vorgesehene Organisation einer Stiftung und die Verwaltung des Vermögens unzureichend, hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu treffen, um die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen (Art. 83 Abs. 2 ZGB). Sind die Verhältnisse einer Stiftung solcherart, dass ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde als notwendig erscheint, weil z.B. zur Sicherung des Stiftungsvermögens ohne Verzug gehandelt werden muss oder weil die Verhältnisse unklar sind, so ist die Aufsichtsbehörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, vorsorgliche Massnahmen zu treffen (Riemer, Berner Kommentar zum ZGB, N 106 zu Art. 84). Der genaue Vermögensstand der Stiftung ist nicht bekannt, fest steht nur, dass praktisch das ganze Stiftungsvermögen in Form von Darlehen ohne entsprechende Sicherheiten bei der Stifterfirma und einer mit ihr wirtschaftlich verbundenen Unternehmung angelegt ist. Diese Anlagen sind nicht gesetzeskonform und müssen dringend angepasst werden, wobei die angeblich mangelnde Liquidität der Firmen eine kurzfristige Korrektur offenbar verunmöglicht und ein rasches aufsichtsbehördliches Handeln umso mehr erfordert. Auch werden ausstehende Forderungen seitens der Buchhaltungs- und Revisionsstelle geltend gemacht. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat deshalb für die unverzügliche und korrekte Führung der Stiftungstätigkeit und die Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes und die Sicherung des Stiftungsvermögens zu sorgen. Bei der Ergreifung von Aufsichtsmitteln ist der verwaltungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Riemer, Berner Kommentar zum ZGB, N. 88 zu Art. 84).

G. Der Stiftungsratspräsident, X., war bis jetzt mit Einzelzeichnungsbezeichnung für die Stiftung geschäftsführend tätig. Er ist gleichzeitig nach eigenen Aussagen aber auch einziger Destinatär der Stiftung. Seine Ehefrau Y. ist als Mitglied des Stiftungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister eingetragen. Damit einem allfälligen Interessenkonflikt vorgebeugt werden kann, welchem X. als Verwaltungsratspräsident der Stifterfirma bzw. als Stiftungsratspräsident und seine Ehefrau als Mitglied des Stiftungsrates bezüglich der Verantwortlichkeitsfrage ausgesetzt sein könnten und weil die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes der Stiftung zeigen, dass der Stiftungsrat nicht bereit ist, mit der Aufsichtsbehörde kooperativ zusammenzuarbeiten und transparente Verhältnisse zu schaffen, sondern vielmehr die Bereinigung der Situation zu verzögern sucht, sind X. und Y. in ihren Funktionen als Stiftungsräte mit sofortiger Wirkung einzustellen und – gestützt auf § 4 Bst. g) der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 18. August 1998 – zu Lasten des Stiftungsvermögens eine kommissarische Verwaltung einzusetzen.

ABVSA, 3. September 1999

Art. 88 Abs. 1 ZGB, Art. 10 Abs. 1 lit. b. BVV 1 – Aufhebung und Liquidation einer Stiftung sowie Streichung aus dem Register für berufliche Vorsorge bei Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und drohendem Konkurs.

Aus den Erwägungen:

.....

D. Die Abklärungen der Sachwalterin ergaben, dass die Nachführung der Stiftungsrechnungen ab 1994 praktisch unmöglich ist, da die Belege unvollständig vorhanden bzw. nicht oder evtl. nur mit unverhältnismässigem Aufwand beizubringen sind. Auch wurden seitens der Stifterfirma die für die Feststellung des aktuellen Vermögensstandes dringend benötigten Akten per 1998 und 1999 trotz Aufforderungen durch die Sachwalterin bis heute nicht beigebracht. Darüber hinaus bestehen gegen die Stiftung u. a. Forderungen seitens der A.-Versicherungsgesellschaft (ausstehende Prämien für die Kollektiv-Risikoversicherung), des Kantonsgerichts Zug (ausstehende Gerichtskosten) sowie der B. Treuhand AG, Zug (durch Vergleich anerkannte Honorarforderung), für welche Betreibungen auf Konkurs bzw. Pfändung eingeleitet sind. Für die Forderungen der Stiftung gegen die Stifterfirma und die ihr nahestehende Firma X. AG, Zug, bestehen keine oder offensichtlich nur ungenügende Sicherheiten. Ebenso ist die Handelbarkeit der im Depot bei der X-Bank befindlichen Titel äusserst eingeschränkt. Für die Abwendung eines Konkurses der Stiftung wären mehrere zehntausend Franken nötig, die weder die Stiftung noch die Stifterfirma noch M. persönlich aufbringen können.